



Allgemeine Reisebedingungen

Lieber Kreuzfahrtgast,
die folgenden Hinweise und Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der MSC Kreuzfahrten GmbH als Ihren Kreuzfahrtveranstalter in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsrechts. Bitte lesen Sie die Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen auch namens aller von Ihnen mitangemeldeten Personen als verbindlich an

1. Abschluss des Reisevertrages

Die Anmeldung kann bei Ihrem Reisebüro oder direkt bei MSC Kreuzfahrten erfolgen. Die schriftliche Bestätigung erfolgt schnellstmöglich durch Übersendung an Ihr Buchungsbüro bzw. an Sie, falls Sie direkt bei MSC Kreuzfahrten gebucht haben. Liegen Ihnen unsere Reisebedingungen bei telefonischer Anmeldung nicht vor, übersenden wir Ihnen diese auf Ihren Hinweis mit der Buchungsbestätigung. Widersprechen Sie diesen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang, ist der Reisevertrag zu diesen Bedingungen zustande gekommen.

2. Bezahlung, Reiseunterlagen

Der Reisepreis ist vor Reiseantritt gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und des Sicherungsscheines zu bezahlen. Die Reiseunterlagen liegen in der Regel 14 Tage vor Abreise in Ihrem Reisebüro zur Abholung bereit. Mit den Reiseunterlagen erhalten Sie auch einen Sicherungsschein. Falls aus zeitlichen Gründen die Zusendung der Originalunterlagen nicht mehr möglich sein sollte, werden wir Ihnen ein Faxvoucher zukommen lassen.

3. Leistungen, Nebenabreden

Die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Katalog sowie aus den darauf bezogenen Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden (Änderungen, Ergänzungen, Sonderwünsche usw.) sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung von MSC Kreuzfahrten gültig. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen (z.B. Fahrtrouten) von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von MSC Kreuzfahrten nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die Gewährleistungsansprüche des Reisenden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4. Flugleistungen, Flugzeiten

Soweit MSC Kreuzfahrten vor Übersendung der Flugtickets Flugzeiten bekannt gibt, steht dies unter dem Vorbehalt der Änderung seitens der Fluggesellschaft. Anschluss- und Rückflugzeiten haben Sie sich frühestens 3 Tage vor dem jeweiligen Flugtermin von der Fluggesellschaft rückbestätigen zu lassen. Für Flugverspätungen und Verzögerungen haftet MSC Kreuzfahrten nicht, soweit diese nicht auf ein Verschulden von MSC Kreuzfahrten zurückzuführen sind, auch wenn die Fluggesellschaft ihre Haftung insoweit wirksam ausgeschlossen hat. Sollten Sie selbst oder über Ihr Reisebüro noch zusätzliche Anschlussflüge buchen, so beachten Sie bitte, dass es sich bei den bei Buchung bekannt gegebenen Flugzeiten nur um unverbindliche Flugzeiten handeln kann und diese aus vielfachen Gründen auch kurzfristig geändert werden.

5. Ersatzperson

Falls Sie die Reise selbst nicht antreten können, haben Sie die Möglichkeit, eine Ersatzperson zu benennen. MSC Kreuzfahrten berechnet hierfür eine Gebühr von € 25,- pro Person. Falls durch den Personenwechsel weitere Kosten anfallen sollten, bitten wir um Verständnis, wenn wir diese an Sie weiter belasten müssen. Ist ein Flugticket bereits ausgestellt, werden für die Namensänderung von den Fluggesellschaften ca. € 75,- pro Person zusätzlich berechnet.

6. Rücktritt des Reisekunden, Umbuchung

Sie sind berechtigt, jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurückzutreten. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei MSC Kreuzfahrten. Die Erklärung mittels eingeschriebenen Brief wird empfohlen. Bei einem Rücktritt hat MSC Kreuzfahrten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. MSC Kreuzfahrten kann die Entschädigung entweder konkret berechnen oder eine pauschalierte Entschädigung verlangen. Unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs beträgt die pauschalierte Entschädigung je Person: - bis 50 Tage vor Reisebeginn 4% (mind. € 50,-) - bis 30 Tage vor Reisebeginn 10% - bis 22 Tage vor Reisebeginn 30% - bis 15 Tage vor Reisebeginn 50% - ab 14 Tage vor Reisebeginn 75% - jeweils des vereinbarten Passagepreises bzw. Gesamtreisepreises - Unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vor Reisebeginn sind Flugkosten zu 100% zu ersetzen, da MSC Kreuzfahrten diese Kosten der Fluglinie in jedem Fall zu erstatten hat. Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist jeweils der Beginn der ersten vertraglichen Leistung. Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit und das Recht nachzuweisen, dass MSC Kreuzfahrten ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Reisebeginn ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. In diesem Fall ist der gesamte Reisepreis zu bezahlen. Werden auf Wunsch des Reisekunden nach Vertragsabschluss Änderungen und Umbuchungen vorgenommen, ist MSC Kreuzfahrten berechtigt, eine Umbuchungsgebühr von € 25,- pro Person oder die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu berechnen. Eine Umbuchung ist nur bis zum 50. Tag vor Reisebeginn möglich. Umbuchungswünsche zu einem späteren Zeitpunkt können - sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist - nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehend genannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt durch den Veranstalter

Bei Nichterreichen einer in der Leistungsbeschreibung festgesetzten Mindestteilnehmerzahl ist MSC Kreuzfahrten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann bis längstens 4 Wochen vor Reisebeginn erklärt werden. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Zusätzlich werden Ihnen etwaige durch die Buchung entstandene Kosten erstattet, sofern Sie nicht von einem Ersatzangebot Gebrauch machen.

8. Abhilfe, Gewährleistung, Kündigung

Weist die Reise aus Ihrer Sicht Mängel auf, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre Reiseleitung.

a) Abhilfe, Minderung Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, können Sie Abhilfe verlangen. MSC Kreuzfahrten kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abhilfe ist auch in der Weise zulässig, dass MSC Kreuzfahrten eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Ein Recht zur Selbstabhilfe besteht erst, wenn MSC Kreuzfahrten nach Ablauf einer angemessenen Frist keine Abhilfe leistet, eine Abhilfe nicht möglich ist oder von uns verweigert wird, oder Selbstabhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisekunden geboten ist. Für die Dauer des Mangels kann die Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangt werden, wenn trotz Mängelanzeige die geschuldete Reiseleistung oder die angebotene Ersatzleistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde.

b) Kündigung des Vertrages Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so können Sie unter den in a) genannten Voraussetzungen der Selbstabhilfe den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen infolge eines erheblichen Mangels aus wichtigem, für MSC Kreuzfahrten erkennbarem Grund die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist. Die Schriftform der Kündigung wird empfohlen. Im Falle der berechtigten Kündigung schuldet der Reisende den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Reisepreis, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

c) Schadensersatz Unbeschadet der Minderung oder der Kündigung können Sie Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den MSC Kreuzfahrten nicht zu vertreten hat. Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen ausdrücklich gekennzeichnet sind und von MSC Kreuzfahrten lediglich vermittelt werden (Landausflüge, Mietwagen, etc.), haftet MSC Kreuzfahrten auch dann nicht, falls unsere Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen teilnimmt.

9. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von MSC Kreuzfahrten für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit MSC Kreuzfahrten für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen MSC Kreuzfahrten gerichtete Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet MSC Kreuzfahrten bei Sachschäden bis € 4.100,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils pro Reisenden und Reise. MSC Kreuzfahrten haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Weitergehende Haftungsbeschränkungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, internationaler Abkommen oder hierauf beruhender gesetzlicher Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, werden hierdurch nicht berührt. Sind diese Vorschriften auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden, so kann sich auch MSC Kreuzfahrten hierauf berufen. Unsere Haftung nach dem 2. Seerechtsänderungsgesetz bleibt hiervon unberührt. MSC Kreuzfahrten haftet ausdrücklich nicht für Wertgegenstände des Reisenden (Geld, Dokumente, Schmuck, etc.), die vom Reiseteilnehmer nicht sicher verschlossen im Safe der Kabine aufbewahrt werden. Die Reiseleitung und/oder die Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche der Kunden gegenüber der MSC Kreuzfahrten anzuerkennen.

10. Ausschluss, Verjährung, Abtretung

Unabhängig von der Mängelanzeige vor Ort müssen Sie etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen (Minderung oder Schadenersatz) oder aus unerlaubter Handlung binnen einer Frist von einem Monat nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise direkt bei MSC Kreuzfahrten GmbH, Sonnenstraße 1, 80331 München, geltend machen. Reisebüros sind zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen nicht befugt. Vertragliche Ansprüche verjähren zwölf Monate nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise. Hat der Reisende solche Ansprüche fristgerecht geltend gemacht und schweben zwischen dem Reisenden und MSC Kreuzfahrten Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder MSC Kreuzfahrten die Fortsetzung dieser Verhandlungen ablehnt. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere wegen Tötung oder Körperverletzung, verjähren in drei Jahren. Die Abtretung von Ansprüchen gegen MSC Kreuzfahrten ist ausgeschlossen.

11. Mitwirkungspflichten

Der Reisende ist verpflichtet, alle Reiseunterlagen, insbesondere Schiffstickets, Flug- und Hotelgutscheine bei der Aushändigung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen, etwaige Unrichtigkeiten unverzüglich mitzuteilen sowie die Unterlagen sorgfältig aufzubewahren. Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich MSC Kreuzfahrten oder der Reiseleitung/Vertretung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz nicht ein.

12. Pass-, Visa-, Gesundheitsvorschriften

MSC Kreuzfahrten wird Angehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Besonderheiten im Falle von doppelter Staatsbürgerschaft werden von dieser Informationspflicht nicht erfasst. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reisekunde ist verpflichtet darauf hinzuweisen, falls er eine andere als die deutsche

Staatsbürgerschaft besitzt. Für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich.

Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von MSC Kreuzfahrten bedingt sind. MSC Kreuzfahrten haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende MSC Kreuzfahrten mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass MSC Kreuzfahrten die Verzögerung zu vertreten hat. Es wird empfohlen, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat zu Thrombose- u.a. Gesundheitsrisiken einzuholen.

Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

13. Reiseversicherungen

Im Reisevertrag sind keine Reiseversicherungen eingeschlossen. Zu Ihrer Sicherheit empfiehlt MSC Kreuzfahrten den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie weitergehender Versicherungen (Reiseabbruch-, Reiseunfall-Reisekrankheit, Reisegepäck und Reisehaftpflichtversicherung). MSC Kreuzfahrten hat zu günstigen Konditionen einen Rahmenvertrag mit der europ assistance abgeschlossen.

Bei Abschluss einer Reiseversicherung durch Vermittlung von MSC Kreuzfahrten kommt das Versicherungsvertragsverhältnis ausschließlich zwischen Ihnen und der Versicherungsgesellschaft zustande. Es ist Ihre Obliegenheit, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Pflichten einzuhalten und die Rechte hieraus gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Wenn ein Schadensfall eintritt, ist die europ assistance, unverzüglich zu unterrichten. MSC Kreuzfahrten ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.

14. Unwirksamkeit einer Reisebedingung

Sollte eine der vorstehenden Reisebedingungen unwirksam bzw. unzulässig sein, so hat dies keine Auswirkung auf den Bestand der übrigen Reisebedingungen.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand von MSC Kreuzfahrten GmbH ist München. Für den Fall, dass der Vertragspartner von MSC Kreuzfahrten keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner für MSC Kreuzfahrten um Vollkaufleute handelt, wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Veranstalter: MSC Crociere S.p.A.
c/o MSC Kreuzfahrten GmbH (HRB 138359),
Geschäftsführer: Falk-Hartwig Rost